

Reglement für die Organisationsdatenbank der ETH Zürich

01.01.2019

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. e, f und g der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Organisationsdatenbank der ETH Zürich (OrgDB) bildet die Organisationsstruktur der ETH Zürich ab. Sie führt hierzu Leitzahlen und Datensätze zu Organisationseinheiten. Zusätzlich führt sie technische Abrechnungseinheiten.

- a. Organisationseinheiten bestimmen sich nach der Organisationsverordnung ETH Zürich (OV).
- b. Abrechnungseinheiten dienen der Abrechnung zentraler Kosten und Erlöse.

² Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Eröffnung, Mutation und Schliessung von Leitzahlen sowie die Erfassung der Funktionsträger im Sinne des Finanzreglements² in der Organisationsdatenbank fest.

Art. 2 Leitzahl als Identifikationsnummer

¹ Eine Leitzahl ist die Identifikationsnummer einer Organisationseinheit oder einer Abrechnungseinheit. Sie ist massgeblich für

- a. die Identifikation von Einheiten in den Finanz-, Personal- und Lehrsystemen sowie dem Gebäudemanagementinformationssystem der ETH Zürich;
- b. die Eröffnung von Verantwortungsbereichen, Kostenstellen und Organisationseinheiten im Finanz- und Personalsystem (SAP);
- c. die Zuweisung eines Funktionsträgers im Sinne von Kapitel 2 des Finanzreglements;
- d. die Zuweisung weiterer Funktionsträger (z.B. Studiendirektor/in, Departementskoordinator/in) gemäss den Vorgaben des Generalsekretariats.

² Jede Leitzahl ist einer übergeordneten Leitzahl zugeordnet.

2. Abschnitt: Prozesse

Art. 3 Voraussetzungen für die Eröffnung einer Leitzahl

¹ Leitzahlen für die in der Organisationsverordnung ETH Zürich (OV)³ genannten Organisationseinheiten werden, gestützt auf das Vorliegen eines Schulleitungsbeschlusses nach Art. 4 Abs. 1 lit. e und f OV über die Errichtung einer Organisationseinheit (Departemente, Institute, Kompetenzzentren, u.a.)

¹ RSETHZ 201.021.

² RSETHZ 245, Kap. 2.

³ RSETHZ 201.021.

oder einer Präsidialverfügung im Sinne von Art. 7 OV (Professuren), eröffnet.² Leitzahlen für Untereinheiten der durch die Schulleitung oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten errichteten Einheiten werden nach Genehmigung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs eröffnet.

³ Leitzahlen für selbständige juristische Personen, namentlich Unternehmen, Vereine oder Stiftungen werden nicht eröffnet. Hierzu zählen z.B.

- a. Mensen- und Cateringbetreiber;
- b. Spin-off-Unternehmen;
- c. ETH-nahe Institutionen gemäss Finanzreglement, Kapitel 15.

⁴ Leitzahlen für eine Abrechnungseinheit gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b werden nach Genehmigung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling eröffnet. Dazu gehören namentlich Leitzahlen für die Handhabung von Inventar, Räumen im Mietverhältnis oder Mandatsbuchhaltung der in Abs. 3 genannten juristischen Personen.

Art. 4 Anträge

¹ Die Eröffnung von Leitzahlen gemäss Art. 3 Abs. 1 erfolgt auf Mitteilung

- a. des Generalsekretariats mit Errichtungsbeschluss oder
- b. des Stabs Professuren mit Ernennungsverfügung an die Abt. Controlling.

² Die Eröffnung einer Leitzahl für Untereinheiten einer Organisationseinheit nach Art. 3 Abs. 2 erfolgt mittels Antragsformular an die Abt. Controlling durch

- c. ein Schulleitungsmitglied oder die zuständige Budgetkoordinatorin bzw. den zuständigen Budgetkoordinator;
- d. die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter oder die Abteilungscontrollerin bzw. den Abteilungscontroller;
- e. die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher oder die Departementscontrollerin bzw. den Departementscontroller;
- f. die Leiterin bzw. den Leiter von ausserdepartementalen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

³ Die Abt. Controlling prüft die Anträge gemäss Abs. 2 hinsichtlich

- a. Zweckmässigkeit der Leitzahl (z.B. Budgetvolumen, Mitarbeiterzahl, etc.);
- b. Zuordnung der Organisationseinheit zu einer übergeordneten Einheit;
- c. Übereinstimmung der Bezeichnung mit geltenden Bezeichnungsregeln-

und leitet sie anschliessend zur Genehmigung an das Generalsekretariat weiter (Art. 3 Abs. 2).

⁴ Anträge auf die Eröffnung von Leitzahlen für Abrechnungseinheiten können ausschliesslich durch Abteilungsleiter gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling gemäss Art. 3 Abs. 3.

Art. 5 Schliessung und Mutation einer Leitzahl

¹ Für die Schliessung oder Mutation einer Leitzahl finden die Regelungen für die Eröffnung einer Leitzahl sinngemäss Anwendung.

² Vor der Schliessung ist sicherzustellen, dass die dem entsprechenden Verantwortungsbereich zugeordneten Kostenstellen und PSP-Elemente bezüglich Budgets, Anstellungen und Inventarbeständen bereinigt sind.

³ Meldungen über Mutationen oder Aufhebung von Untereinheiten gemäss Art. 3 Abs. 2 erfolgen durch die Abteilung Controlling zeitnah an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär.

⁴ Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär oder der Stab Professuren melden der Abteilung Controlling zeitnah Mutationen oder die Aufhebung von Organisationseinheiten gemäss Art. 3 Abs. 1.

Abschnitt 4: Qualitätssicherung

Art. 6 Dateneigner

Dateneigner ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

Art. 7 Datenpflege und Betrieb

¹ Die Pflege der Organisationsdatenbank (Art. 8 bleibt vorbehalten) und die Überführung von Daten der Organisationsdatenbank ins Finanz- und Personalsystem (SAP) liegen im Zuständigkeitsbereich des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling bzw. der Abteilung Controlling.

² Die Details der Datenpflege werden durch die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung Controlling in einem Handbuch festgelegt.

³ Für den Betrieb und die technische Sicherheit der Datenbank ist die Abteilung Informatikdienste zuständig.

Art. 8 Datenpflege der Funktionsträger

¹ Für die korrekte Erfassung und Datenpflege zu sämtlichen Funktionsträgern ist das Generalsekretariat zuständig.

² Folgende Mutationen sind dem Generalsekretariat zu melden:

- a. Die Departementskoordinatorin bzw. der Departementskoordinator meldet die Departementsvorsteherin / den Departementsvorsteher (zuhanden des Präsidenten), die Institutsvorsteherinnen / Institutsvorsteher, die Studiendirektorinnen / Studiendirektoren, die Delegierten für die Weiterbildungsstudiengänge, und soweit vorhanden, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b. die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher meldet die Departementskoordinatorin / den Departementskoordinator sowie -controllerin / -controller;
- c. die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Lehrentwicklung und Technologie meldet die Lehrspezialistinnen / Lehrspezialisten der Departemente;
- d. die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter meldet die Abteilungscontrollerin / den Abteilungscontroller;
- e. die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen melden die Kontaktpersonen.

³ Für die Vergabe von Berechtigungen nach Kapitel 3 des Finanzreglements werden die Informationen aus der Organisationsdatenbank zu den Funktionsträgern verwendet.

Abschnitt 5: Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich, den 2.10.2018

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff